

RS Vwgh 1992/11/17 92/11/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §44 Abs2 lit a;

KFG 1967 §56 Abs1;

KFG 1967 §56 Abs2;

Rechtssatz

Aus der an sich richtigen Überlegung, daß das Alter von Fahrzeugen ein geeignetes Kriterium zur Bestimmung einer bestimmten Art von Fahrzeugen darstellen kann und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr daher bei Vorliegen der im § 56 Abs 2 KFG umschriebenen Fehler oder Mängel die zu überprüfenden Fahrzeuge nach dem Alter bezeichnen kann, folgt keineswegs, daß bei Fahrzeugen eines bestimmten Alters, insbesondere bei Verwendung über die durchschnittliche Verwendungsdauer hinaus, Bedenken im Sinne des § 56 Abs 1 KFG "ex lege" gegeben seien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110182.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at